



Beitragsordnung
für den
Kammerbeitrag und Notfallsfonds
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung des Beschlusses der o. Plenarversammlung
vom 11. November 2008

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2009

A Pflichtbeiträge

- 1.) **Kammerbeitrag**
Der Kammerbeitrag beträgt monatlich **€70,83** bzw. **€ 850,00**
jährlich.
Der Zuschlag für jeden beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter
beträgt monatlich **€79,17** bzw. **€ 950,00**
- 2.) **Notfallsfonds**
Der Beitrag entfällt für das Jahr 2009.
- 3.) **Kollektivunfallversicherung**
Jedes Kammermitglied hat einen Beitrag zur Kollektivunfallversicherung der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer in Höhe von **€ 45,00**
jährlich zu leisten, welcher zum 1. März eines jeden Jahres vorgeschrieben wird und fällig ist.
- 4.) **Die Regelungen der Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung, Teil A, über die
Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.) in der Plenarversammlung vom
12. November 2003 beschlossenen Fassung gelten analog auch für diese
Beitragsordnung:**
Die Vorschriften erfolgen – wenn in der jeweiligen Beitragsordnung nicht ausdrücklich
anderes geregelt ist - quartalsmäßig und sind jedenfalls hinsichtlich der regelmäßig
anerlaufenden Beträge fällig jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines
jeden Jahres. Die Fälligkeit eines Beitrages nach Teil A Ziffer 2 tritt am darauffolgend nächsten
allgemeinen Fälligkeitstermin (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) ein.
Wird ein Betrag nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet, so ist der/die
Beitragspflichtige mit Ablauf dieses Tages zur Entrichtung eines einmaligen 10%-igen
Säumniszuschlages verpflichtet. Wird ein Rückstandsausweis in Exekution gezogen, so ist
der/die Beitragspflichtige überdies zur Bezahlung von 4 % Verzugszinsen p.a. aus der in
Exekution gezogenen Forderung verpflichtet.
Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich
gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus
Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag, und dem Notfallsfonds
verrechnet werden.

Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung, sodann auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gem. § 1416 ABGB vorzugehen.

B Fakultativ-Beiträge

(falls in Anspruch genommen)

GROßSCHADENVERSICHERUNG

Der Großschadenversicherung beigetretene und am 1. Jänner eines jeweiligen Jahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Kammermitglieder haben, unabhängig vom Zeitpunkt eines allfälligen Ausscheidens nach dem 1. Jänner, für das jeweils laufende Kalenderjahr den per 1. März und 1. September des Jahres fällig werdenden Versicherungsbeitrag in Höhe von je **€745,00**, sohin insgesamt **€ 1.490,00** zu entrichten. Die Versicherungsperiode läuft jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

C Einmalige Gebühren

anlässlich der Eintragung in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte

| | |
|--|-----------------|
| 1.) Matrikelgebühr – Bundesverwaltungsabgabe: (laut BGBl II Nr. 128/2007 vom 15.06.2007) | € 263,40 |
| 2.) Ausfertigungsgebühr für: | |
| a) Anwaltslegitimation | € 10,00 |
| b) Beglaubigungsurkunde gemäß § 31 Abs. 4 ZPO | € 10,00 |
| c) Legitimationsurkunden gem. § 15 RAO bzw. 31 ZPO und 45 a StPO | € 10,00 |

Diese Beitragsordnung gilt ab 1. Jänner 2009.

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2009 hinaus für die Folgejahre.



Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung (Umlagenordnung)

der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung des Beschlusses der o. Plenarversammlung
vom 11. November 2008

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2009

Teil A

1.) Die Mittel für die Versorgungseinrichtung werden gem. § 51 und § 53 RAO durch die Pauschalvergütung und durch Beiträge gem. § 4 sowie durch Beiträge für nachgekaufte Beitragsmonate gem. § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A aufgebracht.

a) Jeder Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung einen monatlichen Beitrag in Höhe von **€ 618,00** zu leisten.

b) Ein Rechtsanwalt, der gem. § 45 Abs. 6 Ziff. 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit ist, hat ab dem Wirksamwerden der Befreiung keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung zu leisten.

c) Der Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in die Liste der Rechtsanwaltskammer gem. § 1 Abs. 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe beträgt für einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt,

der vor dem 1. Jänner 1949 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten;

am/oder nach dem 1. Jänner 1949, aber vor dem 1. Jänner 1959 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden Monatsletzten;

am/oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monatsletzten;

am/oder nach dem 1. Jänner 1969, geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden Monatsletzten,

sowie für alle niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, die die Wartezeit gem. § 5 Abs 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A noch nicht erfüllt haben, **€ 357,00** monatlich.

d) Der Beitrag für nachgekaufte Versicherungsmonate gem. § 4 a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt **€ 900,00** pro nachgekauftem Versicherungsmonat.

- 2.) Für die Aufbringung des Todfallsbeitrags gem. § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ist bei Ableben eines Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eingetragen ist oder eines Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension oder der Antragsstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eingetragen war **€ 22,00** durch jeden Rechtsanwalt zu leisten, der das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 3.) Der Beitrag zur Bedeckung der an den Bund zu leistenden Beiträge gem. § 3 Abs. 5 Bundespflegegesetz idgF beträgt jährlich **€ 40,00** zahlbar durch jeden Rechtsanwalt/niedergelassenen Rechtsanwalt, jeweils zum 1. März eines jeden Kalenderjahres.
- 4.) a) Die Vorschreibungen erfolgen – wenn in der jeweiligen Beitragsordnung nicht ausdrücklich anderes geregelt ist - quartalsmäßig und sind jedenfalls hinsichtlich der regelmäßig anerlaufenden Beträge fällig jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres.
b) Die Fälligkeit eines Beitrages nach Teil A Ziffer 2 tritt am darauffolgend nächsten allgemeinen Fälligkeitstermin (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) ein.
c) Wird ein Betrag nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet, so ist der/die Beitragspflichtige mit Ablauf dieses Tages zur Entrichtung eines einmaligen 10%-igen Säumniszuschlages verpflichtet. Wird ein Rückstandsausweis in Exekution gezogen, so ist der/die Beitragspflichtige überdies zur Bezahlung von 4 % Verzugszinsen per anno aus der in Exekution gezogenen Forderung verpflichtet.
- 5.) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung auf ½ Jahr kann gewährt werden.
Im Falle der Stundung sind Stundungszinsen von 2/3 der Zinsen gem. § 352 UGB zu entrichten.
- 6.) Zur Sicherung der Auszahlung der Leistungen sind unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnende Rücklagen zu bilden.
- 7.) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung, sodann auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gem. § 1416 ABGB vorzugehen.
- 8.) Diese Beitragsordnung zum Teil A der Versorgungseinrichtung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2009 hinaus für die Folgejahre.

Teil B

Die **Beitragsordnung zum Teil B der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer** wird mit Wirkung zum 1. Jänner 2009 wie folgt beschlossen:

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gem. § 12 Abs. 1 des Teiles B der Satzung einen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **€ 3.480,00** jährlich zu leisten.

- 2.) Die Beiträge gem. § 12 Abs. 4 des Teiles der Satzung der Versorgungseinrichtung werden wie folgt bestimmt:

| | |
|---|-------------------|
| der Beitrag gem. § 12 Abs. 4 lit a) mit | € 696,00 |
| der Beitrag gem. § 12 Abs. 4 lit b) mit | € 1.392,00 |
| der Beitrag gem. § 12 Abs. 4 lit c) mit | € 2.088,00 |

- 3.) Die Vorschreibungen erfolgen quartalsmäßig und sind fällig jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember eines jeden Jahres.
- 4.) Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2009 hinaus für die Folgejahre.



**Leistungsordnung
der Versorgungseinrichtung**
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung des Beschlusses der o. Plenarversammlung
vom 11. November 2008

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2009

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung werden ab 1. Jänner 2009 wie folgt festgesetzt:

**Ab 1. Jänner 2009 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich der
Versorgungseinrichtung:**

Teil A

I.

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A vom 12. November 2003 in der derzeit geltenden Fassung:

- 1.) Die Basisaltersrente gem. Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt monatlich brutto **€ 2.205,00.**
- 2.) Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente sowie die Berufsunfähigkeitsrente sind im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der derzeit geltenden Fassung zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen, der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A, der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%-igen Grenze heranzuziehen.

II.

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. November 2003 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

1.) Alters- und Berufsunfähigkeitspension monatlich brutto **€ 2.205,00**

2.) Die Pension für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto **€ 1.323,00**

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in einem Verhältnis in dem die Witwenrenten zueinander stehen zu kürzen.

3.) Die Halb- oder Vollwaisenpensionen der Kinder von Kammermitgliedern oder bzw. ehemalige Kammermitgliedern, die vor dem 1. Juli 1999 verstorben sind monatlich brutto **€ 866,00**

4.) Die Halb- oder Vollwaisenpensionen der Kinder von Kammermitgliedern oder bzw. ehemalige Kammermitgliedern, die am 1. Juli 1999 oder danach verstorben sind: Bis zu dem Monat, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet monatlich brutto **€ 628,00**

von dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monat bis zu dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet monatlich brutto **€ 702,00**

ab dem der Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monat monatlich brutto **€ 866,00**

Die Summe der Waisenrenten darf 100 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Waisenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in dem Verhältnis, in dem die Waisenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

III.

Gemeinsame Bestimmungen:

1.) Die Renten/Pensionsbezieher erhalten jeweils Ende Juni sowie Ende November je eine weitere Pension in der Höhe des monatlichen Bezuges.

2.) Alle Renten/Pensionen sind monatlich im vorhinein und zwar spätestens am Letzten des Vormonates für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.

3.) Der volle Todfallsbeitrag nach § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer beträgt **€7.268,00.**

4.) Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung.

5.) Diese Leistungsordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

- 1.) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
- 2.) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).
Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

| Eintrittsalter/Lebensjahr | Mindestrente/Jahr |
|---------------------------|-------------------|
| 30 | € 8.720,74 |
| 31 | € 8.430,05 |
| 32 | € 8.139,36 |
| 33 | € 7.848,67 |
| 34 | € 7.557,97 |
| 35 | € 7.267,28 |
| 36 | € 6.976,59 |
| 37 | € 6.685,90 |
| 38 | € 6.395,21 |
| 39 | € 6.104,52 |
| 40 | € 5.813,83 |
| 41 | € 5.523,14 |
| 42 | € 5.232,44 |
| 43 | € 4.941,75 |
| 44 | € 4.651,06 |
| 45 | € 4.360,37 |
| 46 | € 4.069,68 |
| 47 | € 3.778,99 |
| 48 | € 3.488,30 |
| 49 | € 3.197,60 |
| 50 | € 2.906,91 |
| 51 | € 2.616,22 |
| 52 | € 2.325,53 |
| 53 | € 2.034,84 |
| 54 | € 1.744,15 |
| 55 | € 1.453,46 |
| 56 | € 1.162,77 |
| 57 | € 872,07 |
| 58 | € 581,38 |
| 59 | € 290,69 |

- 3.) Die Witwen/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
Die Mindestwitwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/ Rechtsanwältin), das sind

| Eintrittsalter/Lebensjahr | Mindestrente/Jahr |
|---------------------------|-------------------|
| 30 | € 5.232,44 |
| 31 | € 5.058,03 |
| 32 | € 4.883,61 |
| 33 | € 4.709,20 |
| 34 | € 4.534,78 |
| 35 | € 4.360,37 |
| 36 | € 4.185,96 |
| 37 | € 4.011,54 |
| 38 | € 3.837,13 |
| 39 | € 3.662,71 |
| 40 | € 3.488,30 |
| 41 | € 3.313,88 |
| 42 | € 3.139,47 |
| 43 | € 2.965,05 |
| 44 | € 2.790,64 |
| 45 | € 2.616,22 |
| 46 | € 2.441,81 |
| 47 | € 2.267,39 |
| 48 | € 2.092,98 |
| 49 | € 1.918,56 |
| 50 | € 1.744,15 |
| 51 | € 1.569,73 |
| 52 | € 1.395,32 |
| 53 | € 1.220,90 |
| 54 | € 1.046,49 |
| 55 | € 872,07 |
| 56 | € 697,66 |
| 57 | € 523,24 |
| 58 | € 348,83 |
| 59 | € 174,41 |

- 4.) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
- 5.) Das Sterbegeld beträgt 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B).
- 6.) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
- 7.) Für den Fall, dass ein Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten der Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B gem. Plenarversammlungsbeschluss vom 10. Mai 2001 einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil B gestellt hat, ist dieser berechtigt, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung einen Antrag auf Aufzahlung auf den Jahresbeitrag zu stellen, der für das/die Jahr/e, für welche/s Ermäßigung bzw. Befreiung beantragt bzw. beantragt und bewilligt wurde, ohne Befreiung bzw. Ermäßigung zu leisten gewesen wäre. Die Zahlung aller aufzuzahlenden Beträge ist bis spätestens 31. Dezember 2002 bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Aufzahlung zu leisten.

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer betraut.